

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 24

08.06.2022

Seite 150

---

## I n h a l t

- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe für das Haushaltsjahr 2022**

## Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe (Landkreis Mühldorf am Inn)**

### für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im Erfolgsplan mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.190.100,00 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.090.700,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	99.400,00 €
2. Im Vermögensplan		
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.388.700,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.089.800,00 €
	und einem Saldo von	298.900,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	380.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	904.000,00 €
	und einem Saldo von	- 524.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	500.000,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	250.900,00 €
	und einem Saldo von	249.100,00 €

#### § 2

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

#### § 3

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 400.000 Euro vorgesehen.

#### § 5

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

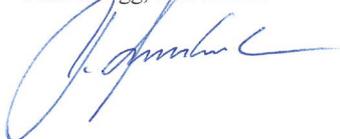
#### § 6

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel innerhalb der Einzelpläne ist zugelassen. Hiervon ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Verbandsvorsitzenden (6851000).

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schwindegg, 03.06.2022



Bgm. Kamhuber, 1. Vorsitzender